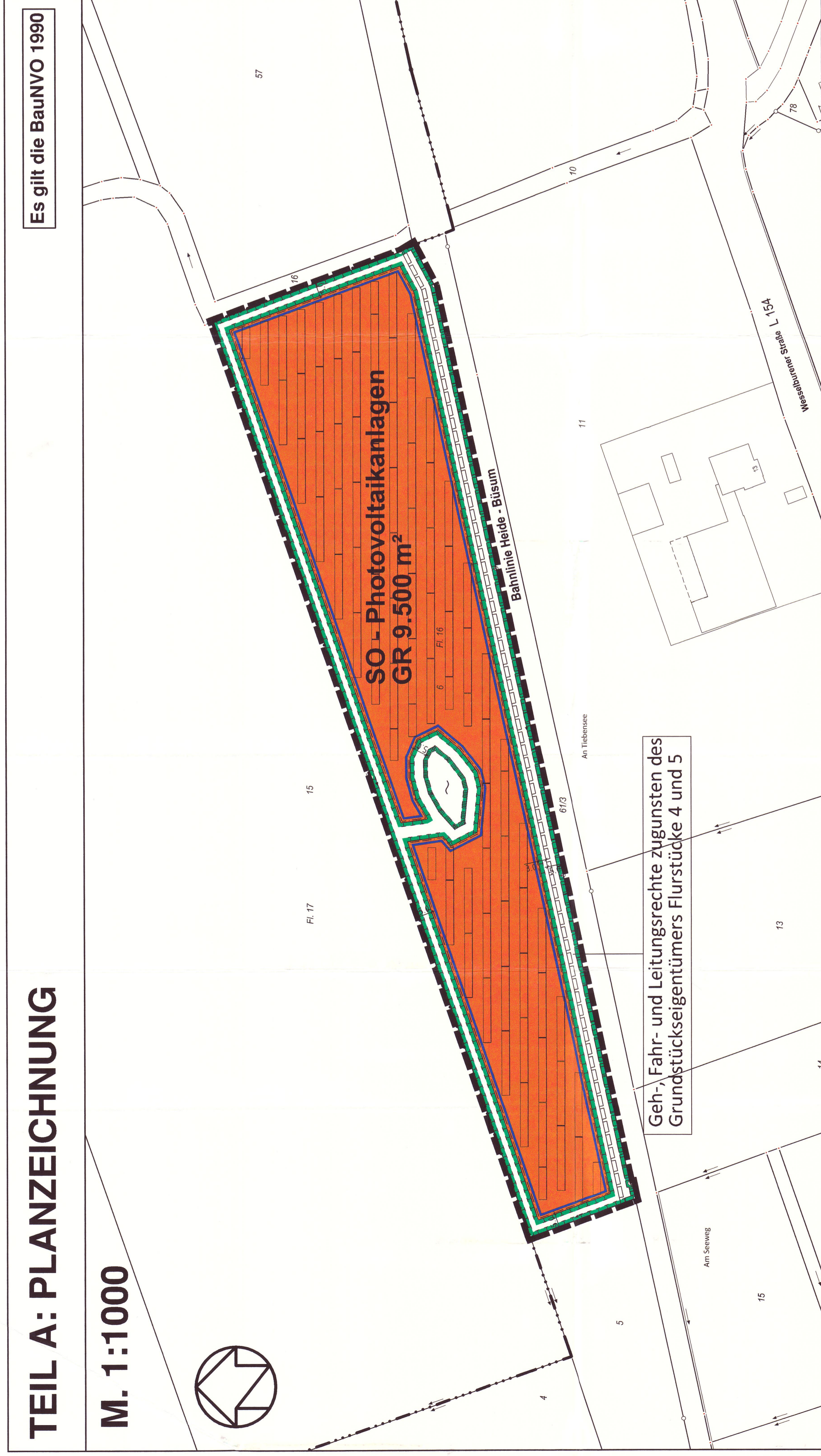


SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES SEEWEGES, NÖRDLICH DER BAHNSTRECKE HEIDE-BÜSUM UND NÖRDLICH DER WESSELBURENER STRASSE (L 154)"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



Es gilt die BauNVO 1990

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990		
SO Photovoltaikanlagen	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO

GR 9.500 m²	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 10 u. 17 BauNVO
	Grundfläche als Flächenangabe mit Höchstmaß, z.B. 9.500 m²	
	Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

	Baugrenze	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - extensive Grünlandnutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Grundstückseigentümers Flurstücke 4 und 5	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

6	Flurstücksbezeichnung, z.B. 6
	PV-Module

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop	§ 30 BNatSchG
	Flurgrenze	
Fl. 16	Flurbereinigung, z.B. Flur 16	

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. 04. 2012 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "östlich des Seeweges, nördlich der Bahnstrecke Heide - Büsum und nördlich der Wesselburener Straße (L 154)" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

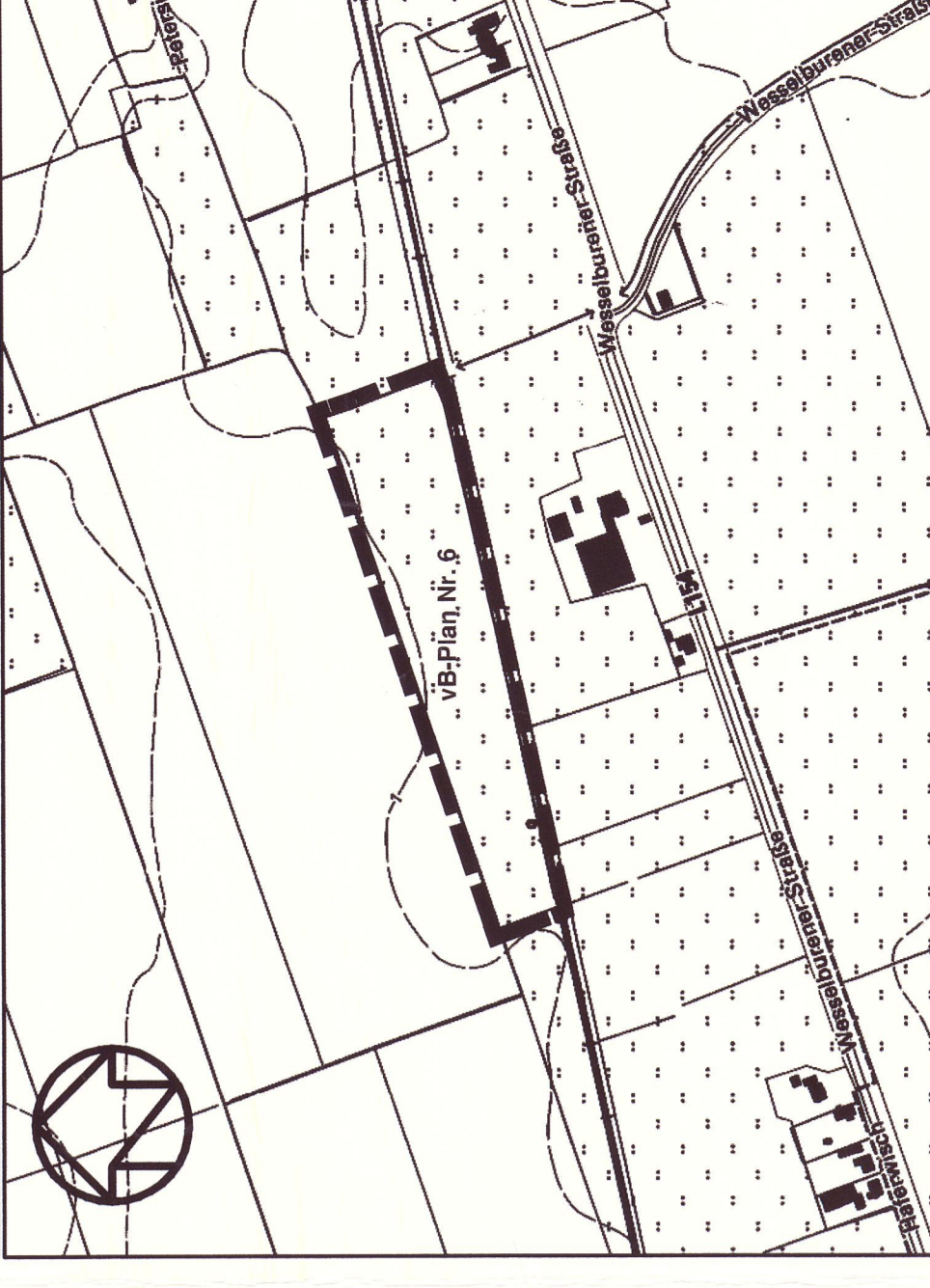
TEIL B: TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlage - (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind:
- Bewaldung,
- Photovoltaikanlagen.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit max. 2,50 m über der Oberkante Gelände festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DES SEEWEGES, NÖRDLICH DER BAHNSTRECKE HEIDE - BÜSUM UND NÖRDLICH DER WESSELBURENER STRASSE (L 154)"



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5000

- Kreis Dithmarschen, Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 16
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. 12. 2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07. 03. 2012 bis 14. 03. 2012 erfolgt.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20. 02. 2012 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 LV.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01. 02. 2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 20. 02. 2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 03. 2012 bis 17. 04. 2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsrufe von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 07. 03. 2012 bis 14. 03. 2012 durch Aushang ortsbreit bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06. 03. 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Neuenkirchen, den 08.06.2012
- Der katastermäßige Bestand am 1. Januar 2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, den 24. Mai 2012
Dagmar Jahn, Obereg. Vermessungsamt
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Neuenkirchen, den 08.06.2012
Bürgermeister
11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung ausgelegt wurde, sind hiermit bekannt zu machen. Die während der Auslegung von allen Interessierten eingebrachten Anregungen und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 14.06.2012 bis 08.07.2012 durch Aushang ortsbreit bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Sitzung ist mit dem am 13.06.2012 in Kraft getreten.
Neuenkirchen, den 08.06.2012
Bürgermeister